



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. März 2026	Nr. 10
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2195 zur Änderung des Landtagswahlgesetzes. Vom 11. Februar 2026 190

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des IT-Dienstleistungszentrums — Sachgebiet D1 „Basisservices“. Vom 10. März 2026 192

A. Amtliche Texte

Gesetze

52 Gesetz Nr. 2195 zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Vom 11. Februar 2026

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2021 (Amtsbl. I S. 654), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 13 (weggefallen)“
 - b) Die Angabe zu § 28 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 28 (weggefallen)“
 - c) Die Angabe zu § 49a wird gestrichen.
 - d) Die Angabe zu § 52 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 52 Inkrafttreten“.
2. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:
„§ 13
(weggefallen)“
3. § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:
„§ 14
Wahlschein

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder die oder der aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“
4. § 25 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 28 wird durch den folgenden § 28 ersetzt:
„§ 28
(weggefallen)“
6. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für die Feststellung des Briefwahlergebnisses gilt Absatz 1 entsprechend.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. § 48 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigter oder Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten 0,64 Euro und für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten 0,99 Euro. Notwendige Anpassungen des festen Betrages nach Satz 2 an die Preisentwicklung werden frühestens für die Wahl nach dem 1. Januar 2028 vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport durch Rechtsverordnung festgesetzt.“

8. § 49a wird gestrichen.

9. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Bestellung der Wahlleiterinnen oder Wahlleiter und Wahlvorsteherinnen oder Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,“

b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Berufung in ein Wahlehrenamt, über den Ersatz von Auslagen für Inhaberinnen und Inhaber von Wahllehrenämtern und über das Bußgeldverfahren,“

c) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Wahlzeit,“

d) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,“

e) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. den Nachweis der Wahlrechtsvoraussetzungen,“

f) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Besei-

tigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerde gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,“

- g) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Stimmzettelumschlag,“

- h) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahl-
schutzvorrichtungen und Wahlkabinen,“

- i) Nummer 12 wird durch die folgende Nummer 12 ersetzt:

„12. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten,“

- j) Nummer 13 wird durch die folgende Nummer 13 ersetzt:

„13. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,“

10. § 52 wird durch den folgenden § 52 ersetzt:

„§ 52
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport kann den Text des Landtagswahlgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt machen; dabei können die Ministeriumsbezeichnungen an die geltenden Ministeriumsbezeichnungen angepasst sowie die Gliederungsangaben Absatz, Satz, Nummer und Buchstabe zur Vereinheitlichung der Schreibweisen ausgeschrieben werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 9. März 2026

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

53 Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum — Sachgebiet D1 „Basisservices“

Vom 10. März 2026

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/n engagierte/n

**Informatiker*in /
Wirtschaftsinformatiker*in (m/w/d)**

Ihre Aufgaben

- Aufbau, Pflege und Betrieb unternehmensweiter PKI-Infrastrukturen
- Lifecycle-Management von Zertifikaten und Smartcards
- Unterstützung von Fachabteilungen bei Verschlüsselungs- und Signatlösungen
- Dokumentation von Zertifikatshierarchien und Richtlinien

Ihr Profil

- ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelor-Studium im Bereich Informatik oder Wirtschaftsinformatik
- sofern keine geeigneten Bewerber*innen mit entsprechendem Studium vorhanden sind, berücksichtigen wir auch Bewerber*innen mit einer Ausbildung zum/zur Fachinformatiker*in (m/w/d), die eine mehrjährige, einschlägige Berufsausbildung in der ausgeschriebenen Tätigkeit nachweisen können

Was wir voraussetzen

- Vertiefte Kenntnisse im Active Directory
- Einsatzbereitschaft
- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Analytisches Denkvermögen
- Sehr gute Deutschkenntnisse

Wünschenswert – aber kein Muss

- Erfahrung im Umgang mit Public Key Infrastructures (PKI)

- Erfahrung mit Microsoft Certificate Services, Hardware Security Modules (HSM)
- Erfahrung mit Datenschutz und Datensicherheit
- Idealerweise Kenntnisse in Automatisierungsskripten / Powershell
- Englischkenntnisse von Vorteil

Bitte bewerben Sie sich auch, wenn Sie nicht alle Kenntnisse erfüllen. Wir unterstützen Sie aktiv beim Auf- und Ausbau Ihrer Kompetenzen durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. **Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m|w|d)**

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Unser Angebot

- **Unbefristeter Arbeitsvertrag**
- Sinnhaftes Arbeiten im Auftrag der Gesellschaft
- Familienfreundlichkeit und Work-Life-Balance (flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, mobiles Arbeiten, Teilzeitangebote, Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Strukturierte Einarbeitung
- Angenehmes und kollegiales Umfeld, in dem Teamgeist und respektvoller Umgang großgeschrieben werden
- Umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

- Dienstrad Leasing
- Tarifliche Eingruppierung nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **12. April 2026 ausschließlich** über die Internetplattform Interamt (Angebots-ID: **1424002**) ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit wir Ihre Bewerbung zügig und vollständig prüfen können, bitten wir Sie, alle erforderlichen Datenfelder im Bewerbungsformular sorgfältig auszufüllen. Bitte haben Sie Verständnis, dass unvollständige Unterlagen im weiteren Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden können.

Während des Auswahlverfahrens erfolgt die Kommunikation ausschließlich per E-Mail.

Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig sowohl Ihren Posteingang als auch den Spam-Ordner zu überprüfen.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Becker (Tel.-Nr.: 06 81/501-30 59 / E-Mail: auswahlverfahren@it-dlz.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
 Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**